



Medizinprodukte und Hilfsmittel - Preisbildung

Aktuelle Forderungen des Preisüberwachers im Bereich MiGeL

Bern, 21. März 2016

Der Preisüberwacher empfiehlt dem EDI folgendes:

1. Jede Tarifposition mindestens jährlich auf Basis eines internationalen Preisvergleichs zu überprüfen.
2. In der KLV ist für die Lieferanten in der Schweiz festzuschreiben, dass sie den Bundesbehörden und Versicherern Daten zu den Preisen im Ausland liefern müssen.
3. Die Höchstvergütungsbeträge (HVB) sind im Verhältnis zu den im Ausland geltenden Durchschnittspreisen festzulegen. Sofern dies bei einer einzelnen MiGeL-Position nicht möglich ist, darf deren HVB das 20. Perzentil der in der Schweiz beobachteten Preise nicht übersteigen.
4. Zur Festlegung der HVB der MiGeL für das Folgejahr sind jeweils die in den Verträgen zwischen Krankenversicherern und Abgabestellen für Mittel und Gegenstände vereinbarten Tarife zu berücksichtigen.
5. Die Verträge zwischen Krankenversicherern und Abgabestellen für Mittel und Gegenstände sind in den gesetzlichen Rahmen der Tarifverträge gemäss Artikel 46 KVG zu integrieren.
6. Die im Ausland (z. B. online) erworbenen MiGeL-Artikel sind von der sozialen Krankenversicherung zwingend zu vergüten.